



# Amtliche Bekanntmachung

---

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 30. März 2007

Nr. 7

## Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der  
Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe (TH)

52

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe (TH)**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 26.02.2007 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 15. August 2006, Nr. 30) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. März 2007 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Prüfung, nicht jedoch bei der anschließenden Beratung und Beurteilung der mündlichen Prüfung und der Promotion, können aus dem Kreis der Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossenem Hochschulstudium und der Doktoranden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Zuhörer nach vorheriger Anmeldung beim Dekan zugelassen werden. In begründeten Fällen können auch Personen, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, als Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.“

2. Nach § 15 wird § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der Rektor und der Betreuer des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf zusätzlich der Zustimmung des Fakultätsrats. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Paragraphen der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

---

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)“ in Kraft.

Karlsruhe, den 6. März 2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*